



§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die TT-Jugendordnung ist die Grundlage für die TT-Jugendabteilung des FC 08 Bad Säckingen. Zur TT-Jugendabteilung gehören alle aktiven und passiven Mitglieder der Schülermannschaften und der Jugendmannschaften bis zum vollendeten 18.Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der TT-Jugendabteilung. Die TT-Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die TT-Jugendabteilung des FC 08 Bad Säckingen, gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Tischtennis**
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.**
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)**
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben**
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.**

§ 4 Organe

Organe der TT-Jugendabteilung sind:

- die Vereinsjugendversammlung**
- der Vereinsjugendausschuss**



§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die TT-Jugendversammlung ist das oberste Organ der TT-Jugendabteilung des FC 08 Bad Säckingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der TT-Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 16. Lebensjahr; ebenso für die Schülermannschaften pro Mannschaft ein Elternvertreter.

Aufgaben der TT-Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- **Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der TT-Jugendabteilung**
- **Entgegennehmen und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des TT-Vereinsjugendausschusses**
- **Wahl des TT-Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des TT-Vereinsjugendausschusses**

Die TT-Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird spätestens 8 Tage vorher einberufen.

Die TT-Jugendversammlung kann jederzeit durch den TT-Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der TT-Jugendversammlung oder eines Beschlusses des TT-Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche TT-Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene TT-Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der TT-Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- **Jugendleiter**
 - **stellvertretender Jugendleiter**
 - **Jugendkassenwart**
 - **Schriftführer**
 - **einem Beisitzer, gewählt aus dem Übungsleitern der Tischtennisabteilung**
- **Alle zu wählenden Ämter können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Mitgliedern besetzt werden -**

Der Jugendleiter der Tischtennisabteilung vertritt die Interessen der TT-Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des TT-Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

**Die Mitglieder werden von der TT-Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des TT-Vereinsjugendausschusses im Amt.
In den TT-Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.**

Der TT-Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der TT-Abteilungssatzung sowie im Rahmen der Beschlüsse der TT-Vereinsjugendversammlung.

Der TT-Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der TT-Abteilung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des TT-Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des TT-Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzungen binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der TT-Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle TT-Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der TT-Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der TT-Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des TT-Vereinsjugendausschusses.

In der konstituierenden Sitzung werden einmalig der stellvertretende Jugendleiter, sowie der Schriftführer für ein Jahr gewählt.

§ 7 Jugendkasse

Die TT-Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.



Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der TT-Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die TT-Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der TT-Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Die TT-Jugendordnung muss von der TT-Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Sie tritt mit dem 15.7.2005 in Kraft und löst die alte Satzung vom 1.1.1993 ab. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder der Jahreshauptversammlung.